

beklagt. Die königliche Entscheidung fiel 827 in der Pfalz zu Theux⁶⁷⁾. Entsprechend mußte der königliche *villicus* Robert in Ingelheim entfremdeten Besitz des Klosters Hornbach in Göllheim im Wormsgau zurückgeben⁶⁸⁾. Die Restitution anderen, vom *actor* Nantharius zu Frankfurt annektierten Hornbacher Besitzes erfolgte 823 wahrscheinlich in Frankfurt⁶⁹⁾. Den Rechtsstatus der *forestarii* in der Haardt bei Kaiserslautern legte Ludwig 822 in Völklingen (Saar) fest⁷⁰⁾. Selbst die Befehle an die *actores* in Reichenhall und benachbarten Königshöfen wegen der Zollfreiheit von sechs Karren Salz des Klosters Kempten ergingen 837 durch Ludwig den Deutschen in Altötting⁷¹⁾. In diesen Zusammenhang gehört auch die Erstattung von widerrechtlich vom Fiskus eingezogenem Besitz des Klosters Reichenau durch Ludwig den Frommen in Bodman (839)⁷²⁾. Warum mußten die *indices*, *actores* und *iuniores* in anderen, uns nicht bekannten Fällen zu gerichtlichen Entscheidungen des Königs quer durch das Frankenreich geeilt sein, wenn derselbe persönlich in ihrer nächsten Nähe weilte? Warum sollten gerade hier die in dem „Wirkungsbereich des deutschen Königtums“⁷³⁾ verankerten Möglichkeiten und Grenzen nicht eine entscheidende Rolle gespielt haben?

Welche Wege von der ländlichen Bevölkerung *ad palatium* verlangt wurden, ergibt sich übrigens auch aus einigen Beispielen des von Dopsch mit Recht der Karolingerzeit (mir schwebt die Zeit Ludwigs des Deutschen vor) zugewiesenen Weißenburger Polyptychons⁷⁴⁾. Hier erscheinen Hufen in Maudach bei Ludwigs-hafen, Hassloch bei Speyer, Pfortz bei Germersheim und Westhofen bei Worms mit der Verpflichtung zum *palatium* zu kommen (*pergere*) oder Nachrichten dorthin zu bringen (*eulogias ad palatium portare*)⁷⁵⁾. Dabei ist kaum anzunehmen, daß diese Bauern zu Ludwig dem Deutschen etwa nach Regensburg kamen, wohl aber, daß sie ihre Wege während der Aufenthalte des Königs am mittleren Rhein, vor allem in Frankfurt, Worms (Orten, die ausdrücklich an anderen Stellen erwähnt werden) und Umgebung zurücklegten. Entsprechend ist auch die Beziehung des CV c. 57 aufzufassen, nach dem die königlichen *servi* ihren Weg zum König als Appellationsinstanz finden sollten. Auch hier ist selbstverständlich nicht an die Reise eines *servus* vom mittleren Rhein zum König, der etwa gerade in Compiègne weilte, gedacht, sondern an die Rechtsprechung des Königs während seiner Reise durch die verschiedenen Landschaften des Reiches.

Die Kapitularien sagen über diese Dinge im allgemeinen recht wenig aus. Trotzdem stellt gerade c. 57 des CV einen so wichtigen Beleg für die frühmittelalterliche Rechtsgeschichte des Reichsgutes dar, daß seine ausschließliche

⁶⁷⁾ J. Halkin u. C. G. Roland, Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmedy 1 (1909) Nr. 29.

⁶⁸⁾ Mon. Boica 31, 1, S. 43 = BM² 699.

⁶⁹⁾ Mon. Boica 31, 1, S. 49 Nr. 19.

⁷⁰⁾ MG Form. S. 319, Form. Imp. Nr. 43.

⁷¹⁾ MG DLdD. Nr. 24.

⁷²⁾ BM² 991.

⁷³⁾ Th. Mayer, Das deutsche Königtum und sein Wirkungsbereich, in: Das Reich und Europa ²(1941) S. 52—74, und in: Mayer, Mittelalterliche Studien (1959) S. 28—44.

⁷⁴⁾ Dopsch ¹² 41. Metz, Verdun S. 462 ff. Vgl. oben Anm. 13.

⁷⁵⁾ Zeuß S. 275 ff. Harster 2, 42 ff.